

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 16. Februar 2026

An den
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Berufung gemäß § 60 NÖ GO

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
Geschäftszahl: keine Angabe im Bescheid
In der Sache: Bescheid gemäß § 11 IFG mit dem Datum 9.12.2025

I. Berufungsgegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BERUFUNG

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 10. September 2025 habe ich gemäß § 7ff IFG die Übermittlung der Stellungnahme der Gemeinde zu meiner Meldung an die StA Korneuburg und der Rechnung dazu beantragt.
Aus dem Protokoll GR-Sitzung vom 3.4.2025, TOP 18

Sachverhalt:

Eine Gemeindebürgerin hat am 08.01.2025 eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg zum Verkauf des Grundstücks im Jahr 2018 eingebracht. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg übermittelte am 09.01.2025 die Unterlagen mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen. Es wurde, die bereits in der Sache involvierte Rechtsanwältin Frau Dr. Annika Wolf zur Vorbereitung der Stellungnahme betraut. Frau Dr. A. Wolf hat eine Kollegin, die spezialisiert auf Strafsachen ist, hinzugezogen.

Die Kosten für die Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Korneuburg betragen € 15 168,60 (Dr. A. Wolf) und € 3 427,- (Mag. Daniela Leitner)

III. Zulässigkeit der Berufung

Die nunmehr erhobene Berufung ist rechtzeitig und zulässig. Nach dem Beschluss des NÖ LVwG und der Zurückweisung meiner Bescheidbeschwerde am 5.2.2026 habe ich gemäß § 71 AVG rechtzeitig einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt (Anhang).

IV. Berufungsgründe

In seinem Schreiben vom 6. Oktober 2025 meinte der Bürgermeister:

1. Die Stellungnahme ist Teil eines Justizstrafverfahrens und ist bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg anzufordern.
Die Kosten sind Ihnen offenbar bekannt und wurden in der Sitzung vom 03.04.2025 beschlossen, darüber hinaus bestehen keine Unterlagen.

Zum Schreiben vom 6. Oktober 2025: ich habe keine Anzeige (wie fälschlich im GR-Protokoll formuliert) bei der StA Korneuburg gemacht, sondern eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht (Anhang). Die StA Korneuburg hat aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde das Ermittlungsverfahren eingestellt (11 UT 1/25v – 1), es hat also kein Justizstrafverfahren gegeben. Die StA Korneuburg unterliegt im Gegensatz zum Bürgermeister nicht dem IFG (§ 1 IFG Anwendungsbereich).

Die Kosten (betraut wurden mit der Stellungnahme lt. Gemeinderatsprotokoll die Rechtsanwältin Dr. Annika Wolf und Mag. Daniela Leitner) sind im Gemeinderatsprotokoll ersichtlich, ich ersuche um die Übermittlung der kompletten Honorarnoten und der vollständigen Leistungsverzeichnisse. Die hohen Kosten sind für mich nicht nachvollziehbar.

Im Bescheid vom 9. Dezember führt der Bürgermeister an:

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) kann aufgrund der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nicht erfolgen. Ebenso besteht darin keine Information des allgemeinen Interesses.

Ich wüsste nicht, welche Geschäftsgeheimnisse betroffen wären. § 6 (1) IFG: „... Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.“ § 6 (2) IFG: „Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.“ Adressen, Kontonummern und Ähnliches sind laut Datenschutz persönliche Daten und müssen natürlich geschwärzt werden.

Die Inhalte der Stellungnahme und der Rechnungen mit Leistungsverzeichnissen sind gemäß § 2(1) IFG Informationen von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens und werden auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht; die absurd hohen Kosten der Stellungnahme von etwa 18.500 € hat die Gemeinde (= die Gemeindebürger*innen) zu tragen, ebenso wie den ungeklärten Abgang von 413.406 € aus dem Vermögen der Gemeinde (siehe meine Sachverhaltsdarstellung vom 8. Jänner 2025).

Sollte der Inhalt der Stellungnahme (die zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei der StA geführt hat) nicht positiv für die Gemeinde sein und auch deshalb nicht geheim gehalten werden?

Die unter 2. in meinem Antrag angeführten Fragen müssen nicht beantwortet werden.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass der Bürgermeister mir laut Antrag vom 10. September 2025 die

Stellungnahme der Gemeinde zu meiner Meldung an die StA Korneuburg und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechnungen (lt. GR-Protokoll wurden Dr. Wolf und Mag. Leitner mit der Vorbereitung der Stellungnahme betraut) mit den vollständigen Leistungsverzeichnissen übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen

1. Beschluss des NÖ LVwG vom 5.2.2026
2. Antrag gemäß IFG vom 10. September 2025
3. Wiedereinsetzungsantrag
4. Bescheid gemäß § 11 IFG mit dem Datum 9.12.2025